

Der „Laubaner Bote“
erscheint jeden Mittwoch früh in der Buch-
druckerei der Gebr. Scharf, Görlitzerstraße.

Abonnements-Preis:
vierteljährlich 8 Sgr.



Ämtliche und Privat-Anzeigen
werden bis Dienstag Mittag angenommen
und wird die Zeile aus gewöhnlicher Schrift
mit 1 Sgr. berechnet, größere Schrift und
Einfassungen nach Verhältniß des Raumes.

Der Laubaner Bote.

Eine Wochenschrift für Stadt und Land.

No. 3.

Mittwoch, den 16. Januar

1867.

Zu den Wahlen.

Die Wahlen zum Reichstage des Norddeutschen Bundes sind nunmehr für den ganzen Umfang des Staates auf den 12. Februar festgesetzt.

Die Auslegung der Wählerlisten soll überall am 15. Januar beginnen; dieselbe währt acht Tage.

Die Wähler sind dringend zu ermahnen, daß sie sich, sobald die Auslegung der Listen durch ortsübliche Bekanntmachung angezeigt ist, unverweilt Ueberzeugung davon verschaffen, ob ihre Namen richtig in die Listen eingetragen sind, damit sie nicht ihres Wahlrechts verlustig gehen. Wer die Liste unrichtig findet, kann dies innerhalb jener acht Tage bei dem Gemeinde-Borstande oder dem dazu ernannten Kommissar schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

In Betreff der Ausführung der Wahlen selbst ist noch Folgendes zu bemerken.

Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr (nicht, wie früher gemeldet worden, um 9 Uhr) Vormittags und wird um 6 Uhr Abends geschlossen.

Die Stimmzettel, mittelst deren die Wahl erfolgt, müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahllokals mit dem Namen des Kandidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, auszufüllen.

(Da hier nicht, wie früher angedeutet war, bestimmt ist, daß die Namen auf den Stimmzettel geschrieben sein müssen, so geht daraus hervor, daß auch gedruckte Stimmzettel zulässig sind. Dies ist auch in einem Erlaß des Ministers des Innern noch besonders hervorgehoben worden.)

Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem der Wahl-Borstand sitzt, nennt seinen Namen und giebt seine Wohnung an.

Der Wähler übergiebt, sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, seinen Stimmzettel dem Wahl-Borsteher oder dessen Stellvertreter, welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legt.

Der Stimmzettel muß derart zusammen gefaltet sein, daß der auf demselben verzeichnete Name verdeckt ist.

Ungültig sind: Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier sind; welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten; aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist; auf welchen mehr als ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist; Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

Die Wahl ist (um auch dies zu wiederholen) direct. Bei den bisherigen Wahlen zum preussischen Abgeordnetenhaus wird indirect gewählt, das heißt die Wähler in den ursprünglichen Wahlbezirken wählen nicht geradezu die Abgeordneten, sondern bloß die Wahlmänner, welche dann an ihrem Theile erst wieder zusammentreten, um die eigentlichen Abgeordneten zu wählen. Jetzt bei den Wahlen zum Reichstage soll jeder Urwähler gleich direct (d. h. ohne weitere Vermittelung) denjenigen auf dem Stimmzettel bezeichnen, den er zum wirklichen Abgeordneten des ganzen Wahlkreises gewählt wissen will.

Wählbar zum Abgeordneten ist Jeder, der nach Obigem das Recht als Wähler besitzt und der einem zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staate seit mindestens drei Jahren angehört.

Es ist in letzter Zeit behauptet worden, die Regierung gehe damit um, die Beamten von der Wählbarkeit zum bevorstehenden Reichstage auszuschließen. Dies beruht auf einer Verwechslung. Für die künftigen Wahlen (zu den später regelmäßig wieder-